

729 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Handelsausschusses

über die Regierungsvorlage (653 der Beilagen): Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlage A bis D

Das lediglich Administrativbestimmungen enthaltende Internationale Zuckerübereinkommen 1987 soll die internationale Zusammenarbeit in Fragen der Zuckerwirtschaft fördern und einen geeigneten Rahmen für die Vorbereitung möglicher Verhandlungen über ein Nachfolgeabkommen mit wirtschaftspolitischen Bestimmungen zur Verfügung stellen.

Das gegenständliche Abkommen ist ein gesetzändernder und Gesetzesergänzender Staatsvertrag und bedarf daher gemäß Art. 50 Abs. 1 B-VG der Genehmigung durch den Nationalrat. Es enthält keine verfassungsändernden Bestimmungen, hat nicht politischen Charakter und ist der unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Rechtsbereich zugänglich.

Der Handelsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 5. Oktober 1988 in Verhandlung gezogen und nach den Ausführungen des Berichterstatters und einer Wortmeldung des Abgeordneten Smolle mit Stimmenmehrheit beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des Abschlusses des gegenständlichen Staatsvertrages zu empfehlen.

Der Handelsausschuß vertritt die Auffassung, daß die Bestimmungen des Abkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Abs. 2 B-VG erübrigt.

Der Handelsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abschluß des vorliegenden Staatsvertrages: Internationales Zuckerübereinkommen 1987 samt Anlagen A bis D (653 der Beilagen) die Genehmigung erteilen.

Wien, 1988 10 05

Parnigoni

Berichterstatter

Staudinger

Obmann